

§ 31 TBSG 2003 Verordnung über Präventivdienste

TBSG 2003 - Bedienstetenschutzgesetz 2003 - TBSG 2003, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Landesregierung hat zur Durchführung der §§ 24 bis 29 durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über:

- a) die Rechte und Pflichten sowie die Einbeziehung und Information der Präventivfachkräfte durch den Dienstgeber,
- b) die Rechte und Pflichten sowie die Information, Unterweisung und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen in Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes und
- c) die Aufgaben und die fachliche Qualifikation der Erst-Helfer und der Brandschutzbeauftragten.

In Kraft seit 03.09.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at